Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 4. April 2022
Bezug: Eingabe vom 23. Februar 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-21201-004627 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

heute komme ich auf Ihre Eingabe vom 23. Februar 2022 zurück.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund sachgleicher Eingaben bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag am zugestimmt hat, zu entnehmen.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler

KOPIE

Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss						
10. Feb. 2022						
Vorg.:				Anl.: 0,3		
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L	Ref.	Sachb.	Reg.
						Dr 2d

G7 GERMANY
2022

Dr. Sonja Optendrenk
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG 223
BEARBEITET VON Stefanie Schlichting
TEL +49 (0)30 18 441-4787
FAX +49 (0)30 18 441-4759
E-MAIL stefanie.schlichting@bmg.bund.de

AZ 223-45-Degelmann/96

Berlin, 9. Februar 2022

Mit der Petition wird die Übernahme der Kosten für Kondome im Alter von 14 bis 22 Jahren durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und dadurch die Gleichbehandlung mit anderen Verhütungsmitteln gefordert.

Zu der oben angegebenen Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die GKV deckt ihrer Zielsetzung nach grundsätzlich nur Krankheitsrisiken ab. Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich um eine versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis bzw. eine Schwangerschaft kein krankhafter Zustand im Leben einer Frau ist. Daher ist es auch sachgerecht, die mögliche Leistungsinanspruchnahme altersmäßig zu begrenzen und für alle übrigen Versicherten dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen.

Nach § 24a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte nur ausnahmsweise bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen

empfängnisverhütenden Mitteln. Die GKV übernimmt für diese Versicherten auch nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva - Pille danach -, soweit sie ärztlich verordnet sind. Die Altersgrenze des 22. Lebensjahres erklärt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere solche Frauen zu begünstigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, zum Beispiel, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, am wenigsten in der Lage sind, Kosten für empfängnisverhütende Mittel aufzubringen. Ziel des Gesetzgebers ist es weiterhin, auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hinzuwirken, unerwünschte Schwangerschaften vermeiden zu helfen und dadurch Schwangerschaftsabbrüchen vorzubeugen.

Der Anspruch erstreckt sich – mit Ausnahme der Notfallkontrazeptiva, für die aber zumindest eine ärztliche Verordnung erforderlich ist - nur auf die Mittel, die verschreibungspflichtig sind. Das sind insbesondere die hormonellen Kontrazeptiva (z.B. Pille) sowie Intrauterinpessare. Faktisch beschränkt sich der Anspruch nach dem gegenwärtigen pharmazeutischen Angebot danach auf die Versorgung weiblicher junger Versicherter.

Kosten für Empfängnisverhütungsmittel, die nicht verschreibungspflichtig sind (z.B. Kondome, aber auch Schaumzäpfchen, Cremes, Gels oder andere frei erhältliche Mittel), dürfen von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst wenn der Vertragsarzt sie verordnen würde (hier wiederum die Ausnahme der Notfallkontrazeptiva). Sie fallen nicht in die Leistungspflicht der GKV.

Eine regelhafte Erweiterung des Leistungsanspruchs gegen die Krankenkassen ist nicht vorgesehen, da diese Verhütungsmittel – wie bereits oben erwähnt - dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode ist jedoch vorgesehen, es den Krankenkassen zu ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienern sollen die Kosten übernommen werden. Die Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter soll angehoben werden.

Die gesetzliche Umsetzung bleibt insoweit abzuwarten.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

S. Optendrenk

Dr. Sonja Optendrenk